

Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 06.11.2014 Nr. 44

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung des Kreistages 415

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflege bei der Berufsfeuerwehr Göttingen mit Genehmigung 416

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Radolfshausen
Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen 421

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 12.11.2014, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 18. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung Sitzung, Feststellung Beschlussfähigkeit; Genehmigung Protokoll Sitzung 10.10.2014; Mitteilungen u. Berichte; Umbesetzung Ausschüsse: Anträge SPD u. CDU; Kommunale Handlungsfähigkeit erhöhen-LROP überarbeiten!: Antrag Gruppe CDU/FDP; Keine Kaffeesteuer bei Fairtrade: Antrag Gruppe SPD-GRÜNE; Anhörung zum Gesetzentwurf zur Neubildung des Landkreises Göttingen; Fusionsprozess transparenter gestalten: Antrag Gruppe CDU/FDP; Beschlusskontrollliste des Kreistages: Antrag Gruppe SPD-GRÜNE; Rat der Gemeinden u. Regionen Europas: Entsendung ständiges Mitglied; Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor den Handelsabkommen CETA, TTIP, TISA: Antrag DIE LINKE.; Wahl ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht Göttingen: Wahl von Wahlbevollmächtigten; Ernennungen von Beamten u. Versetzung in den Ruhestand; Erwerb GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen gGmbH; Entsendungen in die Gesellschafterversammlung der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen gGmbH, die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen, die Gesellschafterversammlung u. den Aufsichtsrat der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH sowie der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH; Verordnung über Beförderungsentgelte u. -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen u. Unternehmer in Stadt u. Landkreis Göttingen; Besetzung Dienstposten Schulleiterin/Schulleiter Berufsbildende Schulen II Göttingen: Abgabe Besetzungsvorschlag; Umstrukturierung ambulante Einzelfallhilfen u. Team "Junge Mütter"; Berufungen in SGB II-Beirat; Ausreichenden Sozialen Wohnungsbau ermöglichen: Antrag DIE LINKE.; Stellungnahme zum Entwurf Änderung Landesraumordnungsprogramm; Neubenennung Mitglieder Demografie-Beirat; FFH-Gebiete: Anpassung Sicherungskonzept für an EU gemeldete Gebiete; Festsetzung Überschwemmungsgebiete Harste sowie Rase u. Grundbach; Aufhebung Festsetzung Wasserschutzgebiet Wassergewinnungsanlage Hemeln; Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

gez. Landrat Bernhard Reuter

Die Tagesordnung kann in der Information des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, sowie auf der Internetseite

www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Göttingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Meyer, und

dem Landkreis Göttingen, vertreten durch Herrn Landrat Bernhard Reuter,

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflege bei der Berufsfeuerwehr Göttingen

Präambel

Die Stadt Göttingen betreibt auf der Grundlage einer den gleichen Regelungsgegenstand betreffenden Zweckvereinbarung vom 13.03.2006 bei ihrer Berufsfeuerwehr eine Schlauchpflege, in der das Schlauchmaterial der Feuerwehren aus der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen (derzeit mit Ausnahme der Wehren in der Stadt Hann. Münden und der Gemeinde Staufenberg) gepflegt wird. Die Stadt Hann. Münden betreibt die Schlauchpflege für ihre Wehren und die der Gemeinde Staufenberg zurzeit freiwillig selbst. Sollte diese Aufgabe an den Landkreis Göttingen zurückfallen, gilt diese Zweckvereinbarung als entsprechend erweitert abgeschlossen. In diesem Fall ist eine erweiterte interessengerechte Sach- und Kostenregelung einvernehmlich zu finden.

Die bestehende Zweckvereinbarung vom 13.03.2006 wurde mit Schreiben des Landkreises Göttingen vom 24.10.2011 zum 31.12.2014 gekündigt, so dass erst ab dem 01.01.2015 Raum für eine neue Zweckvereinbarung wäre. Gleichwohl haben sich die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen darauf geeinigt, bereits früher diese neue Zweckvereinbarung abzuschließen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen und der Landkreis Göttingen vereinbaren, die Zusammenarbeit im Bereich der Schlauchpflege fortzusetzen und die Arbeiten durch Bedienstete der Stadt Göttingen am Standort der Berufsfeuerwehr in Göttingen auszuführen. Dazu überträgt der Landkreis Göttingen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG die ihm nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) obliegenden Schlauchpflegearbeiten auf die Stadt Göttingen.

(2) Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Stadt Göttingen übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Göttingen hält ausgerichtet auch auf die Erfordernisse des Landkreises Göttingen die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen wie z. B. Schlauchwaschanlage, Prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor.

(2) Die Bediensteten der Stadt Göttingen erledigen zugleich für den Landkreis Göttingen sämtliche Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung und Reparatur des Materials.

(3) Das Schlauchmaterial wird nach Brand- und Hilfeleistungseinsätzen im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, die den Einsatz größerer Schlauchmengen (ab 50 Stück) erfordern, unter sofortiger Ersatzgestellung durch Bedienstete der Stadt Göttingen mit eigenen Fahrzeugen abgeholt und nach erfolgten Pflegearbeiten zu den festgelegten Stellen zurück gebracht. Die Gestellung der notwendigen Ersatzschläuche für die Feuerwehren im Landkreis Göttingen erfolgt aus der bei der Berufsfeuerwehr für die Stadt Göttingen und Landkreis Göttingen vorgehaltenen Schlauchreserve.

§ 3 Kosten

(1) Bei notwendigen zukünftigen investiven Maßnahmen in der gemeinsamen Schlauchpflege beteiligt sich der Landkreis Göttingen zu 50 % an den Gesamtkosten. Investive Maßnahmen im Sinne dieser Zweckvereinbarung sind solche, die dem Haushaltsrecht entsprechend von der Stadt Göttingen abgewickelt werden. Über bedeutsame Investitionsmaßnahmen entscheidet die Stadt Göttingen im Einvernehmen mit dem Landkreis Göttingen.

(2) Der Landkreis Göttingen erstattet der Stadt Göttingen Sach- und Unterhaltungskosten für die Schlauchpflege in Höhe von pauschal 15.000,- € jährlich.

(3) Der Landkreis Göttingen erstattet der Stadt Göttingen die Personalkosten des hauptamtlichen Leiters der Schlauchpflege maximal bis zur Besoldungsgruppe A 7 feuerwehrtechnischer Dienst. Die Auszahlung des mit spitzer Abrechnung von der Stadt Göttingen anzufordernden Erstattungsbetrages erfolgt vom Landkreis Göttingen jährlich in einer Summe.

(4) Sämtliche Kosten der Schlauchpflege, die vorstehend nicht aufgeführt sind, trägt die Stadt Göttingen für den Landkreis Göttingen.

§ 4

Kündigung/Vertragsbeendigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für eine Laufzeit von vier Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung durch eine der beteiligten Kommunen fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Aufgabenträger zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der Schlauchpflegerei, an denen sich der Landkreis Göttingen anteilig gemäß § 3 (1) beteiligt hat, werden dem Landkreis Göttingen abzüglich der anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen erstattet.

(3) Das für die Erledigung der Aufgaben in der Schlauchpflegerei eingesetzte Personal verbleibt nach Vertragsende bei der Stadt Göttingen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen für die gemeinsame Nutzung oder Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen am 13.03.2006 ge-

schlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 23.03.2006 genehmigte Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Schlauchpflege bei der Berufsfeuerwehr Göttingen, die mit Schreiben des Landkreises Göttingen vom 24.10. 2011 zum 31.12.2014 gekündigt wurde, außer Kraft.

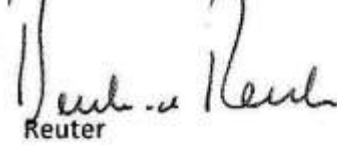
Göttingen, den 18.07.2014

Stadt Göttingen



Meyer
Oberbürgermeister

Landkreis Göttingen



Reuter
Landrat

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Rat der Stadt Göttingen in der Sitzung am 18.07.2014 und vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 09.07.2014 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übertragung der dem Landkreis Göttingen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) obliegenden Schlauchpflege auf die Stadt Göttingen genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23 - 01610/4160

Hannover, 10.10.2014



Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böhre', written in a cursive style.

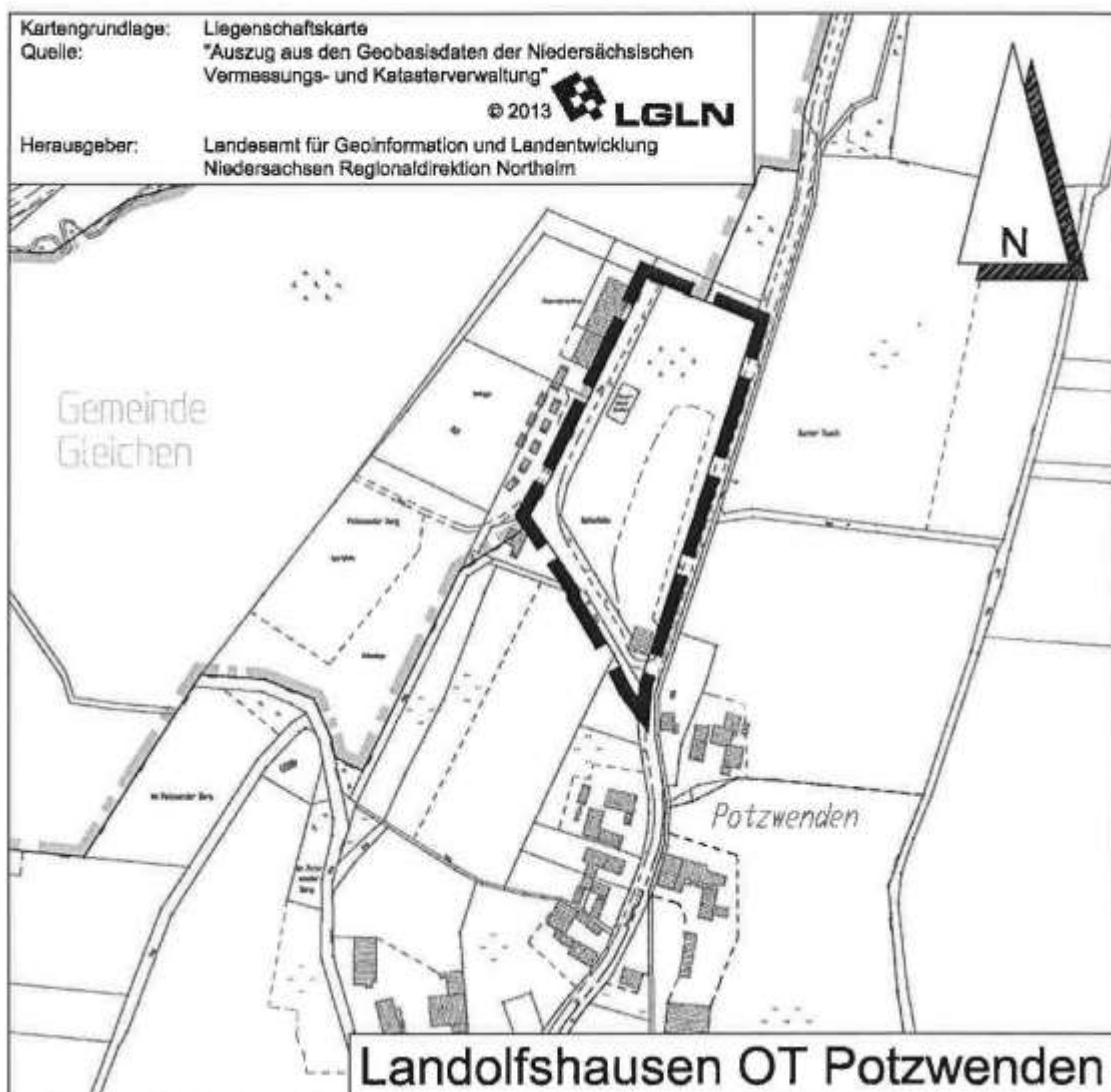
Böhre

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 17.10.2014, Az.: 61 81 20 - 9/4. Änd., die vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen am 30.06.2014 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15.7.2014 (BGBl. I Seite 954), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


(Wilde)

